

Berechnung Sitzver- teilung

Bei der Auszählung werden die **Stimmen für alle Kandidaten einer Liste zusammengezählt**. Die Mandate bekommen diejenigen Kandidaten dieser Liste mit den **besten Einzelergebnissen** - also nicht unbedingt in der Reihenfolge, wie sie auf dem Wahlzettel stehen. Denn da die Wähler einzelnen Kandidaten mehrere Stimmen geben können, rücken bekannte und beliebte auf ihrer Liste oft nach vorne.

Wahlbe- rechtigte (aktiv)

Bei der Kommunalwahl dürfen **nicht nur Deutsche wählen, sondern alle Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU**. Wähler müssen am Wahlsonntag **18 Jahre alt sein und seit mindestens zwei Monaten ihren „Lebensschwerpunkt“** (das ist üblicherweise der Hauptwohnsitz) in der jeweiligen Gemeinde haben. Nicht wählen darf, wer zum Beispiel durch ein Gerichtsurteil sein Wahlrecht verloren hat.

Wählbare (passiv)

Als Kreisrat oder Gemeinderat darf jeder EU-Bürger kandidieren, der **mindestens 18 Jahre alt ist und seit drei oder mehr Monaten in der jeweiligen Kommune wohnt**. Nicht wählbar ist, wer sein Wahlrecht verloren hat oder sich wegen einer Straftat im Gefängnis befindet.
Bürgermeister und Landräte dürfen an ihrem ersten Amtstag (das ist üblicherweise der 1. Mai 2020) **noch keine 67 Jahre alt sein**.

Briefwahl

Mit der Wahlbenachrichtigung verschickt die Stadt oder Gemeinde auch ein Formular, um **Briefwahlunterlagen** zu beantragen. Gründe dafür braucht man nicht. Der Wahlbrief mit den ausgefüllten Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein muss bis **spätstens 18 Uhr am Wahlsonntag (15. März 2020) im Wahlamt** angekommen sein - per Post oder persönlich eingeworfen.